

Von: [REDACTED] (ADVA)
Gesendet: Montag, 31. März 2025 17:13
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Ihr Schreiben vom 06. März 2025 | GZ: III C3 S 7133/00040/0003/023 | DOK: COO.7005.100.3.11514228

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin [REDACTED]
[REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06. März 2025 | GZ: III C3 S 7133/00040/0003/023 | DOK: COO.7005.100.3.11514228. Gerne möchte ich Ihnen im Auftrag von [REDACTED] die in Ihrem Schreiben gestellten Fragen per E-Mail beantworten:

- **Wie stellt der liefernde Unternehmer sicher, dass die Waren tatsächlich in einen Drittstaat ausgeführt werden, bzw. kann er das überhaupt?**

Der Zutritt zum Sicherheitsbereich der Flughäfen ist auf Reisende mit gültiger, tagesaktueller Bordkarte beschränkt. Für drittlandsansässige Reisende erfolgt beim Einkauf der Ausfuhrnachweis durch Scannen der Bordkarte mit Reiseziel im Drittland sowie der Abnehmernachweis durch Scannen des Passes (ö.ä.) und eigenhändiger Erklärung zur Ansässigkeit im Drittland. Um ggf. den Sicherheitsbereich (wieder) Richtung Inland zu verlassen, müsste ein drittlandsansässiger Reisender erneut eine Zollkontrolle passieren. Die Archivierung der Ausfuhr- und Abnehmernachweis zur Vorlage bei den Finanzbehörden auf Anforderung erfolgt durch den Shopbetreiber.

- **Von welchem Mengengerüst ist auszugehen? Wie viele Ausfuhrfälle werden in den fraglichen Shops durchschnittlich am Tag / im Monat abgewickelt? Welchen Kaufwert hat eine Ausfuhr / ein Kauf durchschnittlich?**

Die Anzahl der umsatzsteuerfreien Ausfuhren hängt maßgeblich vom Anteil der Drittlandsflüge ab – internationale Hubs haben dementsprechend mehr relevante Transaktionen als kleinere Flughäfen. Die akut betroffenen Flughäfen Frankfurt, Berlin und Hamburg wickelten 2024 insgesamt rund 560.000 umsatzsteuerfreie Ausfuhren im Scan-Verfahren ab. Eine konservative Hochrechnung ergibt bundesweit etwa 900.000 Transaktionen. Eine Abwicklung im Zollstempelverfahren wäre nur möglich und zumutbar, wenn Zollstellen während der gesamten Öffnungszeiten der Flughäfen in allen Bereichen (auch den sog. Schengen-Bereichen) für alle Reisenden in angemessener Wegezeit erreichbar wären, und die o.g. Anzahl an Belegen abgefertigt werden könnte. Tatsächlich sind diese Bedingungen an keinem der o.g. Flughäfen erfüllt.

Der durchschnittliche Wert einer umsatzsteuerfreien Ausfuhr ins Drittland beträgt an den akut betroffenen Flughäfen Frankfurt, Berlin und Hamburg für drittlandsansässige Reisende mit Reiseziel im Drittland 78€. Überdurchschnittliche Werte ergeben sich vor allem für heimkehrende drittlandsansässige Personen, aus Ländern mit geringer Verfügbarkeit internationaler Markenware (z.B. China oder Vietnam). Waren, deren Wert oder Menge den persönlichen Bedarf übersteigen, unterliegen im Zielland Steuern und Abgaben. Gerade bei höheren Umsätzen dient die umsatzsteuerfreie Ausfuhr also der Vermeidung der Doppelbesteuerung.

- **Wird das Scan-Verfahren in allen Shops verwendet, also auch in Shops im Luxus- und Premiumsegment (=hoher Kaufpreis-Beleg), oder nutzen diese immer Erstattungs-Dienstleister?**

Eine pauschale Aussage für alle deutschen Flughäfen ist dazu nicht möglich. Das Scan-Verfahren dient der Bewältigung vieler Transaktionen und kommt deshalb vorrangig an den größeren Flughäfen zum Einsatz, während kleinere Shopbetreiber an kleineren Flughäfen eher auf Dienstleister zurückgreifen.

- **Wird in allen Verkaufsläden ein „Einheitspreissystem“ verwendet? Falls nicht, wovon hängt die Anwendung ab?**

Hierzu liegen uns als Verband keine Informationen vor. Die Preispolitik unterliegt den Shopbetreibern, nicht dem Flughafen.

Wie freuen uns auf den Austausch mit Ihnen am 16. April 2025 (per Webex).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen